

# **Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau**

**Vom 11. Juli 2017**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 11. Juli .2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht:

## **Artikel 1**

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird um den Punkt „Anlage“ ergänzt.
2. In § 6 Absatz 8 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 neu bis 5 ersetzt:  
„Für den Campus Koblenz wird der Studierendenausweis als Chipkarte ausgegeben. Das Nähere hierzu ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt. Für den Campus Landau erfolgt die Ausgabe des Studierendenausweises bis zur Einführung der Chipkarte in Papierform. Dem Studierenden wird dazu der Studierendenausweis in elektronischer Form nach durchgeführter Einschreibung oder Rückmeldung zum Selbstausdruck zur Verfügung gestellt.“
3. Die Anlage zu § 6 Absatz 8 wird durch folgende Neufassung der Anlage ersetzt:

### **„Anlage**

1. (Zu § 8 Absatz 6) Der Studierendenausweis wird am Campus Koblenz als Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte ist eine Multifunktionskarte. Mit der Chipkarte sollen sich Studierende bei Prüfungen und Hochschulwahlen ausweisen. Weiterhin dient sie als Bezahlkarte für Angebote des Studierendenwerks Koblenz und als Semesterticket laut Tarifbestimmungen des VRM.
2. (Zu § 10) Für die Nutzung der Chipkarte im neuen Semester müssen die Studierenden nach erfolgreicher Rückmeldung an einem der Validierungsterminals den aktuellen Gültigkeitszeitraum und die Gültigkeit als Semesterticket auf den wiederbeschreibbaren Streifen aufbringen.
3. (Zu § 12) Im Fall einer Beurlaubung im laufenden Semester muss die Chipkarte dem Studierendensekretariat übermittelt werden. Sie wird nach Aufdruck eines Hinweises über die Beurlaubung auf den wiederbeschreibbaren Streifen wieder ausgehändigt.
4. (Zu § 19) Die Chipkarte wird durch den UniCard-Support ausgegeben. Verlust und Defekt der Chipkarte sind dem UniCard-Support unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Namensänderung muss eine neue Chipkarte beantragt werden. Für das erneute Ausstellen der Karte ist wiederholt ein Ausweisbild zur

Verfügung zu stellen. Bei Defekt und Namensänderung erfolgt die Ausgabe einer neuen Chipkarte nur gegen Rückgabe der alten Chipkarte.

5. (Zu § 22) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber stellt ein Ausweisbild für den Aufdruck auf die Chipkarte zur Verfügung. Die Studienbewerber willigen mit der Einschreibung in die Nutzung, Bearbeitung und vorübergehende Speicherung des Ausweisbildes zum Zweck des Aufdrucks auf die Chipkarte ein. In dem Datenspeicher des Studierendenausweises wird als einziges personenbezogenes Datum die Matrikelnummer gespeichert. Auf der Chipkartenoberfläche befinden sich lesbar der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, der Campus, die Kartenfolgenummer und das Ausweisbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weiterhin ist ein QR-Code abgebildet, der auf eine Universitätswebseite verlinkt, welche die aufgedruckten Daten bestätigt. Auf dem wiederbeschreibbaren Teil der Karte werden der Gültigkeitszeitraum und die Gültigkeit als Semesterticket semesteraktuell aufgedruckt.
6. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sowie die eingeschriebenen Studierenden sind an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises zu beteiligen (Verwaltungskosten). Deren Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (Besonderes Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung). Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt. Gleiches gilt für die erneute Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte sowie bei Namensänderung.
7. Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legimitationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte oder deren Funktionalität kann bei Missbrauch entzogen werden. Die Chipkarte verbleibt im Eigentum der Universität Koblenz-Landau.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 11. Juli 2017

Professor Dr. Roman Heiligenthal

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau